

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 5

Münster, den 1. März 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015 105

Art. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015) 106

Erlasse des Bischofs

Art. 56 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 5/2014 vom 4. Dezember 2014 106

Art. 57 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2014 – Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung – (Anlage 30 KAVO, Medienhaus) 107

Art. 58 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2014 – Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – (Entgelt der geringfügig Beschäftigten im Krankheitsfall, § 30 KAVO) 107

Art. 59 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2014

– Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – 108

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 60 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015 108

Art. 61 Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen 109

Art. 62 Woche für das Leben 2015 113

Art. 63 Einstimmung Osternachts-Feier für ständige Diakone 113

Art. 64 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 113

Art. 65 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 114

Art. 66 Personalveränderungen 115

Art. 67 Unsere Toten 115

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 68 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Jugendhof Vechta 116

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Be-

drohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft

den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

**Art. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Solidarität mit den Christen im
Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens

der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Berlin, den 27.01.2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

Erlasse des Bischofs

**Art. 56 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
5/2014 vom 4. Dezember 2014**

I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR

Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 5:

Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.

**II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Leistungsentgelt für Ärzte**

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2)¹ Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ² Der per-

sönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden. ⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 29.01.2015

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 57 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2014
– Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung –
(Anlage 30 KAVO, Medienhaus)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Dezember 2014 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 19.01.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 27), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Anlage 30 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „1. Januar 2012“ durch die Worte „1. Oktober 2014“ ersetzt.
2. Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 2011“ durch die Worte „ab dem 1. Juli 2014 geltender Gehaltstarifvertrag“ ersetzt.

- II) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

- III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 26.01.2015

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 58 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2014
– Kirchliche Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO) –
(Entgelt der geringfügig Beschäftigten
im Krankheitsfall, § 30 KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Dezember 2014 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 19.01.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 27), wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 KAVO wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon findet für den im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Mitarbeiter – unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 Satz 1 – Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Fristen nach dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit richten.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

- III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 26.01.2015

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 59 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2014
– Kirchliche Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO) –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Dezember 2014 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 19.01.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 27), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT- VKA).“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 5.
2. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 5 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 14d Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Buchstabe b) werden die Worte „die/den Beschäftigten“ durch die Worte „den Mitarbeiter“ ersetzt.
4. § 20 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 32 Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ aufgehoben.

6. In § 34 Absatz 3 werden die Worte „keine Krankenbezüge“ durch die Worte „kein Entgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
 7. § 38 Satz 1 werden die Worte „die Bezüge“ durch die Worte „Fortzahlung des Entgelts“ ersetzt.
 8. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „nach §§ 23, 23a“ die Worte „des Entgelts“ eingefügt.
 9. In § 48 Absatz 2 werden die Worte „(§ 41 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 41 Abs. 1)“ sowie die Worte „(§ 41 Abs. 3)“ durch die Worte „(§ 41 Abs. 2)“ ersetzt.
 10. In § 60q erhält die Fußnote zu Absatz 7 einen neuen Satz 6 mit folgendem Inhalt:
„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v.H und ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v.H.“
 11. Die Anlage 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Absatz 2“ aufgehoben.
 - b) In § 4 Absatz 2 werden die Worte „Absatz 2“ aufgehoben.
 12. In der Anlage 23 werden in § 6 Absatz 6 Satz 1 die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „dem Entgelt“ ersetzt.
 13. In der Anlage 29 werden in § 5a Absatz 2 Satz 1 die Worte „§ 28 KAVO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.
- II) Die vorstehende Änderung unter der Ziffer 10. tritt rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter den Ziffern 1. bis 9. sowie 11. bis 13. treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.
- III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 26.01.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Art. 60 Hinweise zur Durchführung der
Misereor-Fastenaktion 2015**

Mit dem Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“ der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und

Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelten Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischer-

familien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10.00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenkalendar 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22.03.2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistums-kassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241/442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Art. 61 **Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen**

1. Förderintention

Das Bistum Münster setzt mit der besonderen Förderung religiöser Maßnahmen Schwerpunkte in der pastoralen Arbeit. Im Zentrum dieser religiösen Maßnahmen soll die Frage stehen, wie die Begegnung von Leben und Evangelium angeregt werden kann.

Religiöse Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Christen aus dem Bistum Münster den Glauben als relevante Größe für ihren Alltag entdecken, Jesus Christus (besser) kennen lernen, ihre Beziehung zu ihm vertiefen und die Botschaft des Evangeliums als Hilfe und Herausforderung zum Leben erfahren. Dabei

vertrauen wir darauf, dass Gott im Alltag jedes Menschen bereits gegenwärtig ist.

Insbesondere für junge Menschen, Eltern mit Kindern und Teilnehmende an Exerzitien, Besinnungstagen sowie Wallfahrten und Pilgerreisen sollen die Teilnahmekosten reduziert werden.

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Maßnahmen und berühren nicht andere Regelungen, die im Rahmen der Durchführung von religiösen Maßnahmen zu beachten sind, wie z. B. Verfahren zur Genehmigung von Dienstreisen für Hauptamtliche.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

1. Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene (Kirchlicher Jugendplan, Anlage 4)
2. Religiöse Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern
3. Exerzitien und Besinnungstage
4. Wallfahrten und Pilgerreisen

(2) zu 1.) Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Das Bistum Münster setzt mit der Förderung der religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene einen Schwerpunkt in der pastoralen Arbeit mit jungen Menschen im Alter von 8 bis 35 Jahren.

Bezuschusst werden Maßnahmen, die ermöglichen, dass Teilnehmende der Frage nachgehen, welche Bedeutung der christliche Glaube für ihre Lebensgestaltung hat. Orientiert am Evangelium werden den Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen dazu Inhalte des Glaubens vorgestellt und Übersetzungen in den Alltag angeboten. Neue Gestaltungsformen können in den Maßnahmen gemeinsam entwickelt und ausprobiert werden.

Bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Maßnahme soll die unterschiedliche lebensweltliche Prägung der Teilnehmenden (biographischer und sozio-ökonomischer Hintergrund, Milieuzugehörigkeit, Bildungsstand, Kirchlichkeit etc.) berücksichtigt werden.

Nach diesen Richtlinien werden Maßnah-

men mit folgenden Inhalten gefördert:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität
- Beschäftigung mit der heiligen Schrift und der biblischen Botschaft
- Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und einem christlichen Lebensstil
- Kontaktaufnahme mit dem Glauben und Kennenlernen der Person Jesus Christus

zu 2.) Religiöse Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern
Eltern und Großeltern sind die ersten Vermittler des Glaubens. Sie haben die Chance, das Evangelium mit ihren Kindern und Enkeln in der Gemeinschaft der Familie zu leben, zu erklären und zu erfahren. Familien sind ein fundamentaler Ort der Glaubensweitergabe.

Das Bistum Münster möchte die Weitergabe des Glaubens innerhalb der Familie in besonderer Weise fördern. Darum sollen Eltern und alleinerziehende Mütter/Väter mit ihren Kindern sowie Großeltern mit ihren Enkelkindern die Möglichkeit erhalten, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen und sich den Glauben mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Bezuschussung sind:

- generationsübergreifende Kurselemente (Erwachsene und Kinder)
- kind-/jugend- und erwachsenengerechte Methoden
- ein gemeinsamer Gottesdienst im Rahmen der Maßnahme

zu 3.) Exerzitien und Besinnungstage

Exerzitien und Besinnungstage sind Zeiten der Gottessuche, in denen Menschen zu sich selbst finden können und der Glaube genährt und vertieft werden kann.

Exerzitien:

Exerzitien fördern einen Prozess geistlichen Wachstums und helfen, in eine tiefere Verbindung zu Gott hinein zu wachsen.

Formen:

- Inhaltlich orientierte Exerzitien
- Gemeinschaftsexerzitien

- Einzelexerzitionen
- Exerzitionen als Hinführung zu Kontemplation und Meditation
- Wanderexerzitionen, Filmexerzitionen und weitere Formen

Struktur:

- täglich mehrere persönliche Gebetszeiten
- tägliches persönliches Begleitgespräch
- Impulse zum persönlichen Beten
- Zeiten des Schweigens
- zeitlicher Umfang von mindestens 3 Tagen

Besinnungstage:

Besinnungstage ermöglichen den Teilnehmenden, Elemente geistlichen Lebens zu entdecken, kennenzulernen und zu vertiefen.

Formen:

- Besinnungstage zur geistlichen Erneuerung
- Besinnungstage für kirchliche Gruppen

Struktur:

- Impulse zum persönlichen Beten
- Meditation und Stille
- Glaubensaustausch

zu 4.) Wallfahrten und Pilgerreisen

Wallfahrten und Pilgerreisen führen zu besonderen Zeugnisorten des Christentums und regen an, den eigenen Glauben zu reflektieren und zu vertiefen. Zu solchen Wallfahrten zählen Reisen in das Heilige Land (Wirkungsstätten Jesu, Dialog mit anderen Religionen, ...), zu den Gräbern der Apostel und großer Heiliger (Santiago de Compostella, Rom, Assisi, ...), zu Marienwallfahrtsorten (Lourdes, Fatima, ...) und Themenpilgerreisen zu verschiedenen Orten („Auf den Spuren des Apostels Paulus“, „Franziskanische Orte in Umbrien“, „Pfarr- und Gemeindepilgerreisen“, ...).

Selbstverständliche Bestandteile des „Reiseprogramms“ sind tägliche geistliche Elemente (Gottesdienste, Meditationen, Gespräch, Gebet, ...).“

3. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger der Seelsorge im NRW-Teil des Bistums Münster, die die religiöse Maßnahme durchführen/ anbieten:

- Pfarreien
- Jugend- und Erwachsenenverbände
- Einrichtungen der katholischen Jugend- und Erwachsenenbildung
- Ordensgemeinschaften
- geistliche Bewegungen

Darüber hinaus können Einzelpersonen aus dem NRW-Teil des Bistums Münster, die an Exerzitionen von Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, Förderanträge stellen.

Maßnahmen in Trägerschaft von Schulen werden über Förderrichtlinien der zuständigen Hauptabteilung 300 (Schule und Erziehung) gefördert. Dies gilt auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

(2) Förderberechtigte:

Gefördert werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bistum Münster ab dem Alter von 8 Jahren, gegebenenfalls Kinderbetreuer/innen, Referenten/innen und Leiter/innen, die an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Ausnahme:

Bei religiösen Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern gilt keine Altersbeschränkung.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Inhaltliches Programm mit Zeitangaben

Dem Antrag muss ein förderwürdiges Programm mit Zeitangaben beiliegen.

(2) Qualifizierte Leitung

Der Träger einer religiösen Maßnahme hat die Verantwortung, religionspädagogisch/theologisch und pädagogisch geeignete Leiter/innen und Referent/innen einzusetzen.

Die Leiter/innen von religiösen Maßnahmen müssen in der Lage sein, die Begegnung von Leben und Evangelium so anzuregen, dass die Teilnehmenden der Frage nach der Bedeutung des Glaubens für ihre Lebensgestaltung nachgehen können.

(3) Förderdauer

Religiöse Maßnahmen werden ab einem

Tag bis maximal fünf Tage, einschließlich An- und Abreisetag, gefördert.

Ausnahmen:

- Wallfahrten und Pilgerreisen ab 4 Tagen, einschließlich An- und Abreisetag.
- Exerzitien ab 3 Tage bis maximal 7 Tage

(4) Anzahl der Teilnehmer/innen

Es müssen mindestens 8 förderberechtigte Teilnehmer/innen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Ausnahmen:

Begründete Ausnahmen sind möglich.

Exerzitien werden bereits ab einer Teilnehmerin/ einem Teilnehmer gefördert.

(5) Ort der Maßnahme

Für die Durchführung religiöser Maßnahmen sollen bistumseigene Bildungshäuser sowie Pfarrheime prioritär genutzt werden.

(6) Weitere Zuschüsse

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

(7) Nicht förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen, die innerhalb von Ferienfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen angeboten werden, können nicht gefördert werden.

5. Höhe der Förderung

(1) Mit Ausnahme der Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen sowie Exerzitien beträgt die Förderung bei:

- Maßnahmen ohne Übernachtung: 6,00 € pro Förderberechtigtem und Tag mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm
- Maßnahmen mit Übernachtung: 12,00 € pro Förderberechtigtem und Tag mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm

(2) An- und Abreisetag bei mehrtägigen Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

- Bei 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm: 12,00 € pro Förderberechtigtem
- Bei 2,5 Zeitstunden inhaltlichem Programm: 6,00 € pro Förderberechtigtem

- Bei weniger als 2,5 Zeitstunden inhaltlichem Programm: Maßnahmen-Pauschale von 25,00 Euro pro Tag

(3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen Honorarkosten werden mit 50 %, jedoch mit max. 500,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.

Diese Förderung ist nur für anerkannte Träger aus dem NRW-Teil des Bistums Münster möglich, bei Einzelpersonen, die an Exerzitien von Trägern außerhalb des Bistums teilnehmen, können Honorarkosten nicht bezuschusst werden.

(4) Die Gesamtförderung der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

(5) Ausnahmen:

- Wallfahrten und Pilgerreisen werden mit einem Pauschalzuschuss von 30,00 € pro Förderberechtigtem gefördert.
- Exerzitien werden unabhängig vom Umfang des inhaltlichen Programms pro Tag und Förderberechtigtem gefördert. Beginnen die Exerzitien vor 14.00 Uhr und enden nach 12.00 Uhr, werden der An- bzw. Abreisetag voll mitgefördert, ansonsten ist hier keine Förderung möglich.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Antrag (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben und die Einladung bzw. Ausschreibung zu der Veranstaltung (falls vorhanden) müssen einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, E-Mail: info201@bistum-muenster.de vorliegen.

(2) Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.

(3) Der Verwendungsnachweis (Formblatt 2) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt 3) sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Aus-

zahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

- (4) Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgerechnet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Jugendliche vom 01.01.2010, von religiösen Maßnahmen für Familien und Alleinerziehende vom 01.06.2007 und von Exerzitien und Besinnungstagen vom 01.01.2010.

Hinweise:

Die o. g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster oder im Internet unter www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads erhältlich.

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail: info201@bistum-muenster.de ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

AZ: 201

16.2.15

Art. 62 **Woche für das Leben 2015**

Die Woche für das Leben findet 2015 von Samstag, den 18. April, bis Samstag, den 25. April 2015 statt. Sie steht unter dem Thema: „Sterben in Würde“.

Augenblicklich wird die Diskussion um ein würdevolles Sterben sehr intensiv geführt. Die Woche für das Leben möchte aus kirchlicher Sicht zu dieser Diskussion beitragen. In einer christlichen Sicht ist es geboten, Menschen an ihrem Lebensende nicht alleine zu lassen, beim Sterben zu begleiten und alles daran zu setzen, den Wunsch nach einer Selbsttötung erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Zur Vorbereitung der Woche für das Leben gibt es verschiedene Begleitmaterialien: Themenheft, Infobroschüre, Motivplakat inklusive einer Gottesdienstvorlage.

Das Themenheft ist ab Mitte Februar erhältlich.

Die Begleitmaterialien können über das Bischöfliche Generalvikariat bestellt werden: materialdienst@bistum-muenster.de

Auskunft über die Woche für das Leben: Hildegard Weiß, Hauptabteilung Seelsorge, Referat Seel-

sorge für Menschen mit Behinderungen/Kranken-seelsorge, Rosenstr. 16, 48143 Münster, Tel. 0251/495-6114 oder -560.

Sämtliche Materialien stehen als Download zur Verfügung unter www.woche-fuer-das-leben.de.

AZ: 211/7

3.2.15

Art. 63 **Einstimmung Osternachts-Feier für ständige Diakone**

Für alle Ständigen Diakone des Bistums weisen wir auf eine Einstimmungs-Veranstaltung für die Osternachts-Liturgie mit theologischer Vertiefung hin:

„Schönheit, Vertrautheit und Fremdheit des Exsultet!“ – Einstimmung und theologische Vertiefung zur diakonalen Mitwirkung an der Feier der Osternacht:

Die viel beachtete Liturgie-Autorin, Schwester Clara Vasseur der Benediktinerinnenabtei Mariendonk konnte zur Leitung dieses Halbtages-Seminars gewonnen werden: „Schönheit, Vertrautheit und Fremdheit des Exsultet“, dazu wird die Ordensfrau mit hoher spiritueller, musischer und liturgischer Kompetenz in die innere Gestalt und vor allem auch die äußere Präsentation des Exsultet der Osternacht einstimmen. Für eine vertiefende musikalische Begleitung wird eigens Herr Domorganist Wolfgang Schwering, ehrenamtlicher Mitarbeiter in der niederrheinischen Diakonen-Fortbildung, zugegen sein.

Zeit und Veranstaltungsort: Samstag, 7. März 14.30 bis 18.00 Uhr, Priesterhaus Kevelaer. Der feierlichen Vesper, mit dem durch sie als kleine allsonntägliche Lichtfeier entwickelten Lucenarium, wird die Referentin mit vorstehen.

Leitung: Schwester Clara Vasseur OSB –
Pfarrer Dr. H.-Norbert Hürter,
Begleiter des Diakonkreises in der Region Niederrhein

Nähere Infos bei Diakon Stephan Rintelen und Diakon Thomas Fonck.

AZ: IDP

13.2.15

Art. 64 **Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

Thema: „Christus nachfolgen im Geist der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 15. August bis 24. August 2015 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...

<p>Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken</p> <p>Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien</p> <p>Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg Leiter des Theresienwerkes e. V.</p> <p>Preis: ca. 740 Euro</p> <p>Veranstalter: Theresienwerk e. V. Moritzplatz 5 D-86150 Augsburg Tel.: 0821/513931, Fax: 0821/513990 E-Mail: kontakt@theresienwerk.de Internet: www.theresienwerk.de</p> <p>Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer organisatorische Leitung E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (s. Veranstalter)</p>	<p>Art. 65 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten</p> <p>Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de - Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de - Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de <p>Folgende Stellen sind zu besetzen:</p>
---	---

Stellen für Pfarrer

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Oldenburg	Oldenburg St. Marien (8.673)	Offizialatsrat Msgr. Winter
Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Cloppenburg	Cappeln St. Peter und Paul (4.134)	Offizialatsrat Msgr. Winter

Stellen für Pastöre

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Datteln	Oer-Erkenschwick St. Josef (11.817) Leitender Pfarrer: Reinhard Vehring	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Kategorial	Kath. Studierende Jugend (KSJ) Diözesanverband Münster e.V. Geistliche Leitung (20 %)	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Kleve	Kleve St. Antonius-Hospital Krankenhausseelsorge	Domkapitular Köppen/Karl Render
Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Damme	Damme St. Vitkor (100 %)	Offizialatsrat Msgr. Winter

Art. 66 **Personalveränderungen**

A n t o n y, P. Patrick Jayaraj MSFS, Kaplan (halbe Stelle) in Münster St. Marien und St. Josef, zum 5. Februar 2015 Pastor (halbe Stelle) in Münster St. Marien und St. Josef.

H o n e r m a n n, Klaus, Pfarrer in Schermbeck St. Ludgerus, für die Zeit vom 15. Februar 2015 bis zum 14. Februar 2021 Dechant im Dekanat Wesel.

R i e g e r, Karl, Pfarrer in Kamp-Lintfort St. Josef, für die Zeit vom 15. Februar 2015 bis zum 14. Februar 2021 Dechant im Dekanat Moers.

T h i e l e, Martin H., Dr., bis zum 21. März 2015 Subsidiar in Münster St. Mauritz, zum Pfarrer in Greven-Gimbte St. Johannes Bapt. Weiterhin Leiter des Fachbereichs Theologie an der Katholisch-Sozialen Akademie des Bistums Münster „Franz-Hitze-Haus“ in Münster sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle. (05.02.2015)

U l l r i c h, Andreas, bis zum 31. Januar 2015 Militärfarrer für den Seelsorgebezirk des Katholischen Militärfarramtes Münster sowie Subsidiar in Altenberge St. Johannes Bapt., zum 1. Februar 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Altenberge St. Johannes Bapt.

W e h r m a n n, Ralf, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Lengerich Seliger Nils Stensen, zum 1. März 2015 in der Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus.

W o l f, Michael, zum 9. Februar 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kevelaer St. Antonius sowie Kevelaer Basilika St. Marien.

Es wurde emeritiert:

F r i t s c h, Edgar, bis 31. Januar 2015 Pfarrer i.R. in Lutherstadt-Eisleben, zum 1. Februar 2015 emeritiert.

L ü k e n, Georg, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kirchengemeinde Bakum St. Johannes Baptist wird zum 1. März 2015 emeritiert.

P l a t z k ö s t e r, Bernhard, Pfarrer in Oldenburg St. Marien, zum 15. März 2015 emeritiert.

W i c h m a n n, Josef, Pfarrer in Ochtrup St. Lambertus, zum 8. Juni 2015 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

L a a k m a n n, Walter, freigestellt für Aufgaben im Erzbistum München-Freising, zum 1. Januar 2015 in den Ruhestand versetzt.

W e i g e l, Kurt, Pfarrer in Wangerooge St. Willehad, zum 5. April 2015 in den Ruhestand versetzt.

AZ: HA 500

15.2.15

Art. 67 **Unsere Toten**

M i e l e n b r i n k, Egon, Dr., theol., Lic. theol., Päpstlicher Ehrenprälat, geboren am 27. Juli 1937 in Osnabrück, zum Priester geweiht am 2. Februar 1968 in Münster, 1968 bis 1969 Kaplan in Oldenburg St. Willehad, 1969 bis 1975 Vikar in Telgte Propsteikirche St. Clemens, 1975 Leiter der Gruppe Familienseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster, Diözesanpräses des Cäcilienverbandes, Diözesanbeirat des Kath. Deutschen Frauenbundes, zusätzlich Leiter der Fachstelle Wallfahrtsseelsorge, 1975 bis 2011 Bischöflicher Beauftragter für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, 1981 bis 2010 Geistlicher Beirat des Familienbundes der deutschen Katholiken im Bistum Münster, 1985 bis 2005 zusätzlich Leiter der Abt. Erwachsenenseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, 1997 Päpstlicher Ehrenkaplan, 2007 Päpstlicher Ehrenprälat, seit 2012 Pfarrer em. in Telgte St. Marien, verstorben am 12. Februar 2015.

O v e r e s c h, Erich, Prof., Diakon em. in Stuhr-Moordeich, geboren am 18. Januar 1932 in Rheine, zum Diakon geweiht am 14. Oktober 1978 in Münster, 1978 bis 2007 Diakon in Stuhr-Moordeich St. Paulus, seit 2007 Diakon em. in Stuhr-Moordeich, verstorben am 31. Januar 2015.

P r ö p p e r, Thomas, Prof., Dr. theol., Dr. theol. h.c., Priester des Erzbistums Paderborn, geboren am 6. Oktober 1941 in Balve, zum Priester geweiht am 23. Juli 1968 in Paderborn, 1968 Vikar in Hagen-Hohenlimburg St. Bonifatius, 1971 bis 1974 Weiterstudium in Tübingen, 1974 bis 1983 Wissenschaftlicher Assistent im Fachbereich Kath. Theologie an der Universität Tübingen, 1983 bis 1986 Wissenschaftlicher Assistent im Fachbereich 1 an der Universität Paderborn, 1986 Promotion, 1987 Pfarrer in Schlangen und Scharmede, 1988 bis 1994 Univ.-Professor für Dogmatik und ihre Hermeneutik an der Kath.-Theol. Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität Münster, 1994 bis 2003 Univ.-Professor für Dogmatik und Theologische Hermeneutik der Westf. Wilhelms-Universität Münster, 2003 Eintritt in den Ruhestand, verstorben am 10. Februar 2015.

S e e g e r, Werner, Pfarrer em. in Datteln, geboren am 1. März 1936 in Dinklage, zum Priester geweiht am 20. Mai 1973 in Münster, 1973 bis 1977 Vikar in Neuenkirchen i.O. St. Bonifatius, 1977 bis 1981 Kaplan in Waltrop St. Marien, 1981 bis 2004 Pfarrer in Duisburg-Rheinhausen-Asterlagen St. Ludger, 1986 Leiter des Pfarrverbandes Duisburg-Rheinhausen-Nord, 1995 bis 2004 zusätzlich Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer am Johanniter-Krankenhaus in

Duisburg-Rheinhausen, 2003 bis 2004 zusätzlich Pfarrverwalter in Duisburg-Rheinhausen-Bergheim Christus König, 2004 bis 2009 Pfarrer em. in Kre-

feld, seit 2009 Pfarrer em. in Datteln-Hagem St. Josef, verstorben am 8. Februar 2015.

AZ: HA 500

15.2.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 68 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Jugendhof Vechta**

Der in der Stiftungsratssitzung am 05.02.2015 gefasste Beschluss zur Änderung der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta in § 9 lautet wie folgt:

„§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben sachkundigen Personen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom Bischöflichen Offizial ernannt.
- (3) Der geschäftsführende Referent und der Präses des BDKJ, Landesverband Oldenburg sind geborene Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die weiteren Personen werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Vorstands des BDKJ, Landesverband Oldenburg nach Beratung im Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (6) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.“

Dieser Beschluss vom 05.02.2015 hinsichtlich der o. g. Satzungsänderung in § 9 wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof